

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN 31.827/1/V
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

DER STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 14. Juni 2001 von dem Minister für Jugend und Familie, Denkmalschutz, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Ergänzung von Artikel 46, § 2, des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren" abzugeben, hat am 26. Juli 2001 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets zielt darauf ab, Artikel 46, § 2, Absatz 7, des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren durch eine Bestimmung zu ergänzen, aufgrund deren der Gemeindevorsteher die Bürgschaft, die er gemäß Absatz 1 des Artikels 46, § 2, hinterlegen muß, durch eine Bankgarantie oder eine Versicherung, die den durch die Regierung festgelegten Bestimmungen entspricht, ersetzen kann.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Einzigster Artikel

Die Hinzufügung eines (zweiten) Satzes in Absatz 7 des o.a. Artikels 46, § 2, hat zur Folge, daß Absatz 8 der Bestimmung weniger gut an Absatz 7 anschließt. Die Bestimmung von Absatz 8, wonach "[d]ie Vereinigung [...] die Form einer Genossenschaft annehmen [muß]", betrifft ja die Vereinigung, die im einzigen Satz (der zum ersten Satz wird) von Absatz 7 erwähnt wird. Die Einfügung - in Absatz 7 - eines zweiten Satzes, in dem von "eine[r] Bankgarantie oder eine[r] Versicherung" die Rede ist, kann hinsichtlich der präzisen Bedeutung der angeführten Bestimmung von Absatz 8 zur Verwirrung Anlaß geben.

Um diesbezüglich jede Doppeldeutigkeit zu vermeiden, schlägt der Staatrat vor, nicht nur den ganzen Absatz 7, sondern auch Absatz 8 durch einen angepaßten Text zu ersetzen.

Der einzige Artikel des Vorentwurfs kann dann wie folgt abgefaßt werden :

«Einzigster Artikel. In Artikel 46, § 2, des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch das Dekret vom 2. Mai 1995, werden die Absätze 7 und 8 durch folgende Absätze ersetzt :

"Der Einnehmer kann die Bürgschaft entweder durch die Solidarbürgschaft einer durch Erlaß der Regierung anerkannten Vereinigung oder durch eine Bankgarantie oder eine Versicherung ersetzen, die den durch die Regierung festgelegten Bedingungen entspricht.

Die im vorigen Absatz erwähnte Vereinigung muß die Form einer Genossenschaft annehmen ... (weiter wie im geltenden Absatz 8)"».

Die Ferienkammer setzte sich zusammen aus

den Herren W. DEROOVER,

Erster Vorsitzender,

P. LEMMENS,
L. HELLIN,

Staatsräte,

A. SPRUYT,

Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,

Frau A. BECKERS,

Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

A. BECKERS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Erster Auditor, übersetzt.

Für den Hauptkanzler,

G. DE MUNTER
Stellvertretender Kanzler